



Gemeindeverwaltung

Dorf 10
CH-9042 Speicher
Tel. 071 343 72 00
gemeindeverwaltung@speicher.ar.ch

Richtlinie für die Nutzung der Plakatständer **blau** der Gemeinde Speicher

Allgemeines:

Die Gemeinde Speicher verfügt seit dem Juli 2020, über 6 zusätzliche Plakatstandorte (**blau**) Diese stehen den dorfansässigen Vereinen für Veranstaltungs- und Anlassreklamen zur Verfügung.

Plakatgrösse / Typ:

Innenformat: "Weltformat" F-4 (1280x905 mm)

Sämtliche Plakaträhmen sind Doppelrahmen (hinten und vorne), bis auf den Standort Rehetobelstrasse, Parzelle 65 (**blau**), welcher nur einseitig zu plakatieren ist.

Plakatständer mit Bodenhülse an folgenden Standorten:

6 Standorte (**blau** eingezeichnet):

- Trogener Strasse, Parz. 1447 (gem. Situationsplan)
- Buchenstrasse, Parz. 51 (gem. Situationsplan)
- St.Galler Strasse, Parz. 801 (gem. Situationsplan)
- Teufener Strasse, Parz 208 (gem. Situationsplan)
- Rehetobelstrasse, Parz. 65 (gem. Situationsplan)
- Rehetobelstrasse, Parz. F1992 (gem. Situationsplan)

Nutzungsbedingungen:

- Die 6 Standorte (**blau**) werden den dorfansässigen Vereinen/Organisationen zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung muss von dem jeweiligen Veranstalter, Verein o.ä. ein Gesuch an die Gemeindeverwaltung / Einwohnerdienste gestellt werden. Siehe Formular "Gesuch um Benützung der Plakatständer Gemeinde Speicher". Diese erteilt die Nutzungsbewilligungen, koordiniert die Termine und nimmt die Plakate in Empfang. Sobald eine Nutzungsbewilligung, basierend auf dieser Richtlinie erteilt wurde und die Plakate an die Gemeindeverwaltung, Einwohnerdienste abgegeben wurden, wird der Hausdienst durch die Einwohnerdienste für den Auf- und Rückbau beauftragt.
- Reklamen dürfen frühestens 4 Wochen vor dem Anlass aufgestellt bzw. angebracht werden. Nach dem Anlass sind die Reklamen umgehend zu entfernen.

Auflagen Kanton AR und SG:

- Die Gemeinde kann an den Standorten dem Anbringen von Plakathinweisen auf Präventions- und Sicherheitskampagnen, kommunale Anlässe und Veranstaltungen sowie Vereinsnässen selbstständig zustimmen. Überregionale Sport- und Kulturanlässe sind ebenfalls erlaubt.
- Politische Werbungen, Reklamen für Suchtmittel (Alkohol, Tabak, etc.) oder kommerzielle Werbungen sowie Veranstaltungen ausserhalb der Gemeinde Speicher sind an den Werbeanlagen nicht erlaubt.
- Die Gemeinde Speicher trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Auflage und berücksichtigt diese bei dem Adressaten allfälliger Strafmassnahmen nach Art 90 StrG.
- Ankündigungen und Reklamen sind untersagt, die zur Verwechslung mit Signalen sowie Prüfung der Markierungen Anlass geben oder durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Verwendung von reflektierenden, fluoreszierenden oder lumineszierenden Farben und Stoffen sind nicht erlaubt.
- Die Reklamefläche für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorfläche) darf nicht überwiegen.
- Für allfällige Schäden an der Reklameeinrichtung, die durch den Strassenverkehr oder den Strassenunterhalt entstehen könnten, lehnt der Kanton jegliche Haftung ab. Die Gesuchstellerin haftet zudem für Schäden an der Kantonsstrassenanlage und des darauf zirkulierenden Verkehrs, welche aus der Reklameeinrichtung entstehen könnten.

Beilagen:

- 3 Situationspläne Standorte "blau" (Speicher Nord, Speicher Süd und Speicherschwendi)
- Ansicht inkl. Vermassung Plakatständer (Details)

Erlassgrundlage:

- Gemeinderatsbeschluss Nr. 264 vom 15.05.2018